EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2004/0151(COD)

11.5.2005

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007)
(KOM(2004)0470 – C6-0093/2004 – 2004/0151(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Ignasi Guardans Cambó

PA_Leg

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Erwägung 1	
(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument kultureller Werte ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem europäische AV-Sektor ermöglicht werden, seine Funktion als Integrationsfaktor der europäischen Bürgerschaft zu erfüllen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.	(1) Der AV-Sektor spielt bei der Entstehung einer europäischen Bürgerschaft eine zentrale Rolle, weil er für die Europäer/innen, vor allem die jungen unter ihnen, derzeit das wichtigste Vermittlungsinstrument ***gemeinsamer und geteilter*** kultureller Werte ist. Durch die Gemeinschaftsförderung soll dem europäische AV-Sektor ***auch*** ermöglicht werden, seine Funktion als Integrationsfaktor der europäischen Bürgerschaft zu erfüllen. Die Unterstützung durch die Gemeinschaft soll die Wettbewerbsfähigkeit stärken und vor allem den Marktanteil nicht-nationaler europäischer Werke in Europa erhöhen.
Begründung	
Das Bestehen gemeinsamer und von allen europäischen Bürgern geteilter Werte muss hervorgehoben werden. Der audiovisuelle Sektor ist eines der Instrumente zur Vermittlung dieser Werte.	
Änderungsantrag 2 Erwägung 2	
(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft ***und*** der verstärkte Kampf gegen alle Formen des	(2) Genauso wichtig sind die Förderung einer aktiven Bürgerschaft ***und eine verstärkte gegenseitige Kenntnis zwischen***

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Ausschlusses, wie z. B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.	***den europäischen Bürgern sowie*** der verstärkte Kampf gegen alle Formen ***der Diskriminierung und*** des Ausschlusses, wie z. B. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Begründung

Die europäischen Bürger müssen das Bewusstsein entwickeln, dass sie einer gemeinsamen Realität angehören. Die Europäische Union muss durch Programme wie MEDIA zur Entwicklung eines Zugehörigkeitsgefühls beitragen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 8 a (neu)

	(8a) Bei jeder im Rahmen dieses Programms eingeführten Maßnahme muss die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 über die Freiheit der Meinungsäußerung und die Pluralität der Medien, beachtet werden.

Begründung

Die Freiheit und Pluralität der Medien sind Grundprinzipien, die bei der Durchführung des Programms zu beachten sind.

Änderungsantrag 4
Erwägung 9

(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.	(9) Artikel 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft legt fest, dass die Gemeinschaft bei allen in diesem Artikel genannten Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern***, und Artikel 13 des EG-Vertrags besagt, dass die Gemeinschaft geeignete Vorkehrungen trifft, um Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen***.

Begründung

Das Programm MEDIA müsste auch zur Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung beitragen.

Änderungsantrag 5
Erwägung 9 a (neu)

(9a) Artikel II-82 des Vertrags über eine Verfassung für Europa besagt, dass die Union insbesondere die Vielfalt der Kulturen und Sprachen achtet, und es ist daher notwendig, die besonderen Erfordernisse der kleinen Länder der Union und der Länder mit unterschiedlichen Sprachzonen zu beachten.

Begründung

Es ist wichtig, die Verfassung zu erwähnen, in der die Achtung der Vielfalt der Kulturen und Sprachen ausdrücklich niedergelegt ist.

Änderungsantrag 6
Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a

(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, ***den*** Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern;	(a) die kulturelle Vielfalt und das europäische audiovisuelle Erbe zu wahren und zu erschließen, ***allen*** Bürgerinnen und Bürgern Europas den Zugang zu diesem Erbe zu gewährleisten und den Dialog zwischen den Kulturen ***innerhalb der Union selbst sowie zwischen der Union und ihren Nachbarn*** zu fördern;

Begründung

Es bestehen innerhalb der Union selbst und zwischen der Union und ihren Nachbarn kulturelle Unterschiede, die bekannt sein und bewahrt werden müssen.

Änderungsantrag 7
Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b

(b) Stärkung der Produktionsstruktur des	(b) Stärkung der Produktionsstruktur des

europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU;	europäischen AV-Sektors, insbesondere der KMU ***unter besonderer Berücksichtigung ihrer Finanzierungsmechanismen***;

Begründung

Die Finanzierung des audiovisuellen Sektors ist eine der größten Herausforderungen und ist besonders schwierig für die KMU. Dieser für die Lebensfähigkeit des Sektors unerlässlichen Dimension muss daher besondere Aufmerksamkeit gelten.

Änderungsantrag 8
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a

(a) ***das Grundrecht*** auf freie Meinungsäußerung fördert;	(a) ***die Grundrechte*** auf freie Meinungsäußerung ***und Pluralität der Medien*** fördert;

Begründung

Die Freiheit und Pluralität der Medien sind Grundprinzipien, die bei der Durchführung des Programms zu beachten sind.

Änderungsantrag 9
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b

(b) dazu auffordert, sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt ***und*** der Multikulturalität in Europa sowie der Notwendigkeit bewusst zu werden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;	(b) dazu auffordert, ***eine bessere gegenseitige Anerkennung der in Europa bestehenden Kulturen zu fördern sowie*** sich der Bedeutung der kulturellen Vielfalt***,*** der Multikulturalität in Europa ***und des interkulturellen Dialogs*** sowie der Notwendigkeit bewusst zu werden, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen;

Begründung

Die europäischen Bürger müssen das Bewusstsein entwickeln, einer gemeinsamen Realität anzugehören, in der verschiedene Kulturen nebeneinander bestehen. Der interkulturelle Dialog, wie auch an anderer Stelle in dem Programm ausführlich dargelegt, stellt eine Priorität für die Europäische Union, insbesondere hinsichtlich des audiovisuellen Sektors, dar.

Änderungsantrag 10
Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e

(e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum des Friedens, des Wohlstandes und der Sicherheit leistet.	(e) einen Beitrag zur Debatte und zur Information über die Europäische Union als Raum des Friedens, des Wohlstandes, ***der Freiheit*** und der Sicherheit leistet.

Begründung

In der Europäischen Union als einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts darf der Aspekt der „Sicherheit“ niemals von dem Aspekt der Freiheit getrennt werden.